

Odernheim am Glan, 01.04.2025

# Bebauungsplan „Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau“

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Stadt: Mühlheim an der Donau



Landkreis: Tuttlingen

Mühlheim an der Donau, den .....

Jörg Kaltenbach  
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**

## Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

## 1 VERFAHRENSABLAUF

---

In seiner Sitzung am 11.10.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim an der Donau auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 20.10.2022 ortsüblich im Amtsblatt Nr. 42 der Stadt Mühlheim an der Donau bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 11.10.2022 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.10.2022 bis einschließlich 28.11.2022. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 42 der Stadt Mühlheim an der Donau am 20.10.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.10.2022 bis einschließlich 28.11.2022.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2024.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Mühlheim an der Donau am 04.04.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat der Stadt Mühlheim an der Donau in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen.

## 2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

---

Ziel der Planung ist es, die Entwicklung Erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern. Durch das Vorhaben sollen CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Stromproduktion vermieden werden und so dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei sollen Flächen auf nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen Kulissen entwickelt werden. Die Fläche wurde in der Dimension und Lage so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird.

## 3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

---

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen

erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 10,4 ha landwirtschaftliche Fläche.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Obere Donau“. Randlich überschneidet sich der Geltungsbereich kleinflächig mit dem Wasserschutzgebiet „Neumühlenquellen“. Das Planvorhaben trägt durch die Anlage und Pflege von extensivem Grünland zu einer Verbesserung der Lebensraumzustände für Pflanzen und Tiere bei und entwickelt die Naturnähe dieser Fläche im Naturpark positiv. Die Erholungsfunktion des Plangebiets wird mit dem Bau der PV-Freiflächenanlage nur geringfügig verringert. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Wasserschutzgebiet sind unter Berücksichtigung der gängigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, den Maßnahmen zum Grundwasserschutz bzw. der üblichen Praxis zur Reinigung, nicht zu erwarten. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel führt insgesamt zu einer Reduzierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser.

Angrenzend zum Geltungsbereich, etwa 750m nordöstlich, befindet sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ befindet sich in etwa 160m Entfernung, südwestlich der Fläche, die FFH Lebensraumtypen Mähwiesen Kitzenbühl I+II 330m südöstlich bzw. 270m südlich.

Die Naturschutzgebiete „Stettener Halde“, „Galgenberg“ und „Kraftstein“ liegen etwa 160m südwestlich, 900m nordöstlich bzw. 1.500m westlich entfernt. In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich drei Landschaftsschutzgebiete. Das „Stettener Tal“ in etwa 160m Entfernung südwestlich der Planung, das „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ in etwa 670m nordöstlich sowie die „Sommerschafweide auf dem Bäunisberg und Kraftstein“ etwa 1.400m westlich.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches befindet sich wenige Meter südlich das nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Hecken im Gew. Allmend“ sowie 200m südwestlich „Wacholderheide im Stettener Tal“.

Weitere umliegende Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt. Um den Umweltbelangen Rechnung zu tragen sind Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs ermittelt worden. Diese können größtenteils durch Maßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden. So soll der Eingriff durch spezielle Vorkehrungen so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu zählt die Durchlässigkeit der Zäune für Kleintiere, die Minimierung der Versiegelung unter den Solarmodulen, der Verzicht auf umweltgefährdende Stoffe, der Schutz von Vögeln während der Bauphase und der Schutz potenzieller Reptilienhabitate entlang des östlich angrenzenden Waldrandes.

Die Kompensation des geplanten Eingriffs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope erfolgt gemäß den textlichen Festsetzungen plangebietsintern. Unter anderem wird hierbei extensives Grünland in Form einer Fettwiese mittlerer Standorte auf den bisher überwiegend als Ackerfläche ausgeprägten Plangebietsfläche entwickelt. Das bestehende Grünland, ausgenommen der bestehenden Magerwiese mittlerer Standorte (LRT-Fläche), ist durch Nachsaat mit artenreichem, standortangepasstem Saatgut aufzuwerten. Unterhalb der Modulfläche bildet sich voraussichtlich eine ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte aus. Am westlichen und am südlichen Rand des Plangebiets werden Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand B) hergestellt und entwickelt. Im östlichen Bereich des Solarparks werden als interne Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche fünf Bereiche von der Bebauung freigehalten.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind vor Umsetzung des Eingriffs im entsprechenden Abstand zu Vertikalstrukturen (bspw. Hecken oder Bäume) und frequentierten Wegen vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und die Wachtel umzusetzen (Mindestvorgabe: 1.500 m<sup>2</sup> / Feldlerchenrevier). Der Ausgleich für Feldlerche und Wachtel kann multifunktional erfolgen.

Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Flächen sind auf Grundlage von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern.

Im vorliegenden Fall ist ein Revier der Wachtel betroffen, für welches vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Gemäß der Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Tuttlingen ist für drei Reviere von Feldlerchen (Brutstätten) ein externer Ausgleich zu erbringen (externe CEF-Maßnahmen außerhalb des Hochplateaus). Für die zwei in weniger als 50 m Entfernung an das Plangebiet angrenzenden Feldlerchenreviere sind als unterstützende Maßnahme in den zu dem Solarpark angrenzenden Ackerflächen ebenfalls Maßnahmen zu realisieren (externe CEF-Maßnahmen innerhalb des Hochplateaus). Der externe Ausgleich außerhalb des Hochplateaus erfolgt auf den Flurstücken 1536 und 1539, Flur 0 der Gemarkung Stetten. Angrenzend an den Solarpark sind Maßnahmen zur Attraktivgestaltung auf dem Flurstück 2533, Flur 0 der Gemarkung Stetten umzusetzen. In der Anlage „Ergebnisse der Feldlerchenkartierung 2024 auf potenziellen Ausgleichsflächen mit Maßnahmenkonzept“ (ENVIRO-PLAN 2024) zum Umweltbericht ist das Maßnahmenkonzept (in Kap. 4) beschrieben. Hierbei sind die entsprechenden Maßnahmen, die extern umzusetzen sind, sowie die räumliche Verortung der Ausgleichsflächen dargelegt.

#### **4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 28.10.2022 bis einschließlich 28.11.2022 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Netze BW** äußerte in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2022 keine Bedenken oder Anregungen.

Das **RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege** wies am 15.11.2022 darauf hin, Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen, welche dem Bebauungsplan beigelegt wurden. Die **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidium Freiburg** bestätigte mit der Stellungnahme vom 24.11.2022, dass die Planung insgesamt zum notwendigen Ausbaupfad der erneuerbaren Energien beiträgt und unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten ist. Das **RP Freiburg – Forstdirektion** hat in der Stellungnahme vom 25.11.2022 u.a. die Themen Waldabstand, Schadstoffauswaschung und Bandschutz angesprochen. Ein Mindestabstand von 30 m Abstand zur östlich sowie südwestlich und nordwestlich befindlichen Waldfläche wird eingehalten und zur Offenlage in der Planzeichnung ergänzt. Eine eventuelle Schadstoffauswaschung aus Modulen bei gebrochenem Deckglas ist nur bei einer lang anhaltenden und unentdeckten Schadstelle wahrscheinlich. Die Anlagen der EnBW werden über eine Fernüberwachung laufend geprüft und Fehlermeldungen sofort ermittelt. Beschädigungen werden dadurch sofort erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Schadstoffauswaschungen sind deshalb hier nicht zu erwarten. Die mögliche Brandlast wird vom Fraunhofer Institut mit 0,006 Prozent beziffert. Die Erhebung umfasst ca. 2 Millionen PV-Anlagen von denen 120 Anlagen einen Brand ausgelöst haben. Bei diesen Bränden waren meistens Fehler bei Verkabelung und Anschlüssen die einen Lichtbogen erzeugt haben der Ausgangspunkt. Ein Brandrisiko durch Beschädigung von Modulen gilt demnach als nahezu ausgeschlossen. Die getroffenen Waldabstände werden demnach als ausreichend erachtet. Da die angrenzenden Wirtschaftswege sowohl für den Bau der Anlage als auch für deren Wartung notwendig sind und daher entsprechenden Fahrzeugen standhalten müssen, ist davon auszugehen, dass Feuerwehrfahrzeuge diese Wirtschaftswege ebenfalls nutzen können. Etwaige Einbußen durch Verschattungen

der Module durch den Waldtrauf werden seitens des Vorhabenträgers akzeptiert. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird für die Umsetzung der Planung nicht erforderlich.

Der **Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.** hat in der Stellungnahme vom 27.11.2022 neben grundsätzlichen Anmerkungen auch den Windkraftstandort im Regionalplan angesprochen. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beträgt eine Gesamtgröße von etwa 49 ha. Das Plangebiet nimmt dabei eine Größe von etwa 10 ha ein. Da das Plangebiet auf seiner gesamten Fläche mit PV-Modulen ausgestattet wird, ist eine Doppelnutzung innerhalb der Fläche des Solarparks mit Windkraft nicht möglich. Die weiteren zur Verfügung stehenden etwa 39 ha des Vorranggebietes können jedoch weiterhin für Windkraftanlagen genutzt werden. Durch die räumlich mögliche Kopplung von Wind und Photovoltaik können Synergieeffekte zwischen beiden Erzeugungsarten genutzt werden. Dies ist allerdings ein alter Stand des Regionalplans. Für die Fortschreibung des Regionalplans Schwarz-wald-Baar-Heuberg wurde ein Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ erarbeitet. Das Beteiligungsverfahren dieses Plans fand seit dem 08. Januar 2024 statt. Träger öffentlicher Belange hatten Zeit, bis zum 08. April 2024 Stellungnahmen abzugeben. Der Regionalplan stellt das Plangebiet hierbei als Vorranggebiet für PV-Freiflächenanlagen, und nicht mehr als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, dar. Darüber hinaus macht der Landesnaturschutzverband (LNV) Anmerkungen zur artenschutzrechtlichen Kartierung und spezielle Anmerkungen zur Flächenbewirtschaftung der Anlage und zu Ausgleichsmaßnahmen. Eine Erfassung der Brutvögel wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Dabei wurden insbesondere bodenbrütende Offenlandarten berücksichtigt. Es wurden Brutreviere der Feldlerche sowie eines der Wachtel festgestellt. Die Notwendigkeit von naturschutzrechtlichem Ausgleich ergibt sich durch die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zur Offenlage. Zur Schafbeweidung bzw. Mahd der Fläche gibt der LNV Hinweise. Die Maßnahme M1 wurde dahingehend konkretisiert, dass die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen ist. Das Mahdgut ist nach der Mahd abzuräumen. Mulchen wird somit für die Entwicklung von extensivem Grünland nicht mehr aufgeführt. Der Abstand der Modulunterkante zum Boden wird von 70 cm auf 80 cm angehoben. Im letzten Punkt der Stellungnahme gibt der LNV Anregungen zur ökologischen Aufwertung im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes. Bezüglich der Artengruppe der Reptilien wurde eine Habitatpotenzialanalyse für die im TK-Blatt 7919 Mühlheim an der Donau vorkommenden Arten Schlingnatter und Zauneidechse durchgeführt. Zur Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen fand am 25.03.2023 eine Ortsbegehung statt. Habitatpotenzial für Reptilien wurde westlich des Plangebiets in der angrenzenden Böschung (geschütztes Biotop) festgestellt. Da in die Böschung nicht eingegriffen wird, werden die Lebensräume der Reptilien nicht zerstört. Angrenzend an den potenziellen Lebensraum der Reptilien wird zudem im Westen des Plangebiets eine FFH-Mähwiese angelegt. Demnach wird darauf verzichtet, einen Steinriegel als Saumstruktur anzulegen.

Das **Landratsamt Tuttlingen** hat in der Stellungnahme vom 28.11.2022 zuerst das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (FNP) angesprochen. Der Aufstellungsbeschluss der FNP-Änderung wurde am 14. Dezember im Rahmen der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg verabschiedet. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz gab einige Hinweise, welche dem Bebauungsplan beigelegt wurden. Das Forstamt wies auf den Abstand zu den benachbarten Waldfläche hin. Ein Mindestabstand von 30 m Abstand zur östlich sowie südwestlich und nordwestlich befindlichen Waldfläche wurde eingehalten und zur Offenlage in der Planzeichnung ergänzt. Nachdem das Landwirtschaftsamt allgemeine Einordnungen zum Verhältnis der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Landwirtschaft äußert, wird außerdem auf die Notwendigkeit der FNP-Änderung sowie städtebaulicher Verträge hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert. Ein städtebaulicher Vertrag zwischen Betreiber und Gemeinde ist geschlossen worden. Die Naturschutzbehörde im Landratsamt Tuttlingen spricht die Themen Schutzgebiete inkl. Biotope, den Artenschutz sowie

die Eingriffsregelung an. In das Offenlandbiotop wird nicht eingegriffen. Eine Vermeidungsmaßnahme wird diesbezüglich im Umweltbericht berücksichtigt. Der Naturpark Obere Donau wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt. Es wurde eine Brutvogelkartierung sowie eine Habitatpotenzialanalyse für Reptilien und Amphibien durchgeführt. Die Ergebnisse wurden zur Offenlage aufgeführt. Da eine Beleuchtung der PV-Anlage während des Betriebs ausgeschlossen wird, können Beeinträchtigungen von Fledermaus-Flugrouten ausgeschlossen werden. Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Es wurde eine Biototypenkartierung durchgeführt. Hierbei wurde eine Grünlandfläche innerhalb des Plangebiets als FFH-Mähwiese (LRT 6510) eingestuft. Es handelt sich hierbei um eine artenreiche, typische Glatthaferwiese und gehört dem Biototypen „Magerwiese mittlerer Standorte“ an. Damit die Fläche des FFH-Lebensraumtyps im Rahmen des Eingriffs in Anspruch genommen werden kann, wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt. Die Beeinträchtigungen können innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Hierfür sind am westlichen sowie am südlichen Rand des Plangebiets Ersatzflächen für die FFH-Mähwiese anzulegen, auf welchen gleichwertige Mähwiesen zu entwickeln sind. Das Wasserwirtschaftsamt, Sachgebiet Kommunales Abwasser weist auf die Versickerung über die Oberbodenschicht hin. Da es sich lediglich um Versiegelung bei Anlagen wie den notwendigen Trafostationen handelt, ansonsten Versiegelungen lediglich punktuell durch die Modultische vorgesehen sind, bleiben die Bodenfunktionen zum Großteil bestehen. Veränderungen am Oberboden sind diesbezüglich nicht vorgesehen. Daran anknüpfend äußert das Sachgebiet Bodenschutz Hinweise zum Eingriff in den Boden. Auf Basis der Bodenschätzung (ALKIS) weist das Plangebiet eine Gesamtbewertung von 2,17 auf (natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2; Ausgleichsbedarf im Wasserkreislauf: 2; Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe: 2,5). Der Sonderstandort für naturnahe Vegetation liegt bei der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), sodass der Boden in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4 erhält. Aufgrund der Verfügbarkeit sowie der Flächengröße von ca. 10 ha, kann eine Umsetzung der Anlage auf vorhandenen (privaten) Dachflächen und Fassaden sowie befestigten Flächen wie Parkplätzen nicht effizient und wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden. Die Umsetzung auf der gewählten Fläche, auch unter Berücksichtigung geprüfter Alternativflächen, ist demnach logisch und nachvollziehbar. Die Verlegung des Kabels, bzw. die Kabeltrassenplanung wird in einem gesonderten Verfahren durchgeführt. Für die Eingriffsermittlung wird die Gesamtbewertung der Bodenschätzung (ALKIS) verwendet. Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731). Ein städtebaulicher Vertrag zwischen Betreiber und Gemeinde ist geschlossen worden. Als letztes Sachgebiet des Landratsamtes Tuttlingen gibt das Sachgebiet Oberirdisches Gewässer Hinweise bzgl. Gewässerkreuzungen. Diese Thematik ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Der **Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg** begrüßt in seiner Stellungnahme vom 28.11.2022, dass die Gemeinde Mühlheim an der Donau mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet.

Das **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des RP Freiburg** weist in der Stellungnahme vom 24.11.2022 auf allgemeine Themen der Geotechnik und des Bodens hin, welche in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Zusätzlich wird das Thema Grundwasser angesprochen. Ein hydrologischer Bericht liegt nach aktuellem Stand nicht vor. Die Rechtsverordnungen

zu den Wasserschutzgebieten werden eingehalten. Der Hinweis zum Wasserschutzgebiet wurde dem Bebauungsplan beigelegt.

Das **Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz** hat in der Stellungnahme vom 28.11.2022 zuerst die Notwendigkeit einer FNP-Änderung angesprochen und danach auf die Inhalte des Regionalplans verwiesen. Der Aufstellungsbeschluss der FNP-Änderung wurde am 14.12.2022 im Rahmen der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg verabschiedet. Die Offenlage wurde in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsrats des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg am 10.04.2024 beschlossen. Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde bzgl. der Regionalplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und hat eine Stellungnahme (s.o.) abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der **Öffentlichkeit**, die im Zeitraum vom 28.10.2022 bis einschließlich 28.11.2022 stattfand, wurden keine Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** hat am 18.04.2024 lediglich erneut allgemeine Hinweise gegeben, welche dem Bebauungsplan redaktionell beigelegt wurden. Die **Netze BW** haben mit der Stellungnahme vom 18.04.2024 bestätigt, dass keine weiteren Anmerkungen vorgetragen werden. Das **RP Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** hat am 19.04.2024 erneut bestätigt, dass das Vorhaben aus Klimaschutzgründen zu befürworten ist. Die **Forstdirektion**, ebenfalls des RP Freiburg, hat in der Stellungnahme vom 29.04.2024 die in der Planung festgesetzten Waldabstände bestätigt.

Der **Landesnatschutzverband BW** hat in der Stellungnahme vom 12.05.2024 zuerst grundsätzliche Anmerkungen zum Gelingen der Energiewende gemacht. Danach geht er auf die Artenschutzrechtliche Kartierung und die Konsequenzen für den Ausgleich ein. Es wurde eine Brutvogelkartierung sowie Habitatpotenzialanalysen für Reptilien und Amphibien durchgeführt. Ein Fachbeitrag Artenschutz sowie die Biotoptypenkartierung liegt dem Umweltbericht als Anlage bei. Zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) fanden Abstimmungen statt, um die Möglichkeit planinterner Maßnahmen für die Feldlerche zu diskutieren. Der Vorhabenträger hat in den Abstimmungen Gutachten und Monitoringsberichte vorgelegt, in denen dargelegt wurde, dass sich bei anderen Solarparks Feldlerchen im Randbereich des Parks angesiedelt haben, wonach nicht zwingend von einer Kulissenwirkung ausgegangen werden kann. Eine Stellungnahme des Vorhabenträgers wurde hierzu im weiteren Verfahren dem Umweltbericht als Anlage beigelegt. Eine Zusammenfassung der Abstimmungsprotokolle wurde angefertigt und ebenfalls den Unterlagen beigelegt. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen hat die UNB einem Kompromiss zugestimmt. Demnach wird davon ausgegangen, dass sich drei Reviere in dem, für die Feldlerche aufzuwertenden, östlichen Randbereichen des Solarparks halten können. Für die zwei direkt angrenzenden Reviere wird davon ausgegangen, dass sich diese ebenfalls entweder im Randbereich des Solarparks oder auf den angrenzenden Flächen halten können. Im weiteren Verfahren wird im Umweltbericht hierzu aufgeführt, dass unterstützende Maßnahmen für die zwei randlich gelegenen Reviere der Feldlerche umgesetzt werden (externe CEF-Maßnahme innerhalb Hochplateau). Für drei Feldlerchenreviere sind externe CEF-Maßnahmen außerhalb des Hochplateaus erforderlich. Der Ausgleich für Feldlerche und Wachtel kann multifunktional erfolgen. Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu überprüfen, wird ein Monitoring durchgeführt. Hier wird der Feldlerchenbestand auf den internen und externen Ausgleichsflächen gemäß Abstimmung mit der UNB jährlich über 5 Jahre hinweg erfasst. Der nächste Themenbereich der Stellungnahme befasst sich mit speziellen Anmerkungen zur Freiflächenbewirtschaftung der Anlage und mit weiteren ökologischen Aufwertungsmaßnahmen. Bezüglich der Schafbeweidung bzw. der Mahd der Fläche werden in der Maßnahme M1 beide Optionen

offengelassen. Eine Beweidung wird gegenüber der Mahd jedoch bevorzugt. Die angegebenen 0,7 – 0,9 m geben dem Vorhabenträger einen gewissen Handlungsspielraum. Außerdem wurde die ökologische Aufwertung im unmittelbaren Umfeld angesprochen. Bezüglich der Artengruppe der Reptilien wurde eine Habitatpotenzialanalyse für die im TK-Blatt 7919 Mühlheim an der Donau vorkommenden Arten Schlingnatter und Zauneidechse durchgeführt. Zur Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen fand am 25.03.2023 eine Ortsbegehung statt. Habitatpotenzial für Reptilien wurde westlich des Plangebiets in der angrenzenden Böschung (geschütztes Biotop) festgestellt. Da in die Böschung nicht eingegriffen wird, werden die Lebensräume der Reptilien nicht zerstört. Angrenzend an den potenziellen Lebensraum der Reptilien wird zudem im Westen des Plangebiets eine FFH-Mähwiese angelegt. Demnach wird darauf verzichtet, einen Steinriegel als Saumstruktur anzulegen.

Das **Landratsamt Tuttlingen** hat in der Stellungnahme vom 13.05.2024 erneut den Hinweis bzgl. der Flächennutzungsplanänderung gegeben. Entsprechende Ausführungen diesbezüglich wurden in der Begründung redaktionell angepasst. Das Landwirtschaftsamt hat die Themen Grünland unter den Modulen, die FFH-Mähwiese sowie Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche/Wachtel angesprochen. In der Maßnahme M1 werden beide Optionen (Beweidung und/oder Mahd) offengelassen. Eine Beweidung wird gegenüber der Mahd jedoch bevorzugt. Ein Schäfer hat bereits Interesse bekundet, die Solarparkfläche mit seinen Schafen zu beweiden. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Landwirtschaftsamt fand eine Abstimmung statt. Zu dem Grünlandumbruch bei Anlage von FFH-Mähwiesen (interne AGM) wurde folgendes besprochen: Eine Streifeneinsaat ist immer mit einem Grünlandumbruch verbunden. Der Umbruch muss bei der ULB angezeigt werden oder genehmigt werden lassen. Eine Abstimmung über das Vorgehen mit Hr. Ilg ist notwendig. Eine Anzeige des Umbruchs muss ca. 6 Monate vor Baubeginn erfolgen. Zu dem Grünlandumbruch bei Anlage und Pflege der internen AGM Feldlerche wurde folgendes besprochen: Mindestens eines der Feldlerchenfenster im Solarpark befindet sich auf einer bestehenden Grünlandfläche, die restlichen Flächen werden zumindest temporär während des Betriebs in Grünland umgewandelt. Die Feldlerchenfenster im Solarpark werden nicht gegrubbert, sondern sind zu eggen/striegeln. Dies erfolgt grundsätzlich umbruchslos, wodurch keine Umbruchgenehmigung notwendig ist. Die Maßnahme M3 wurde entsprechend angepasst. Es wurde ein Maßnahmenkonzept für Feldlerche und Wachtel erarbeitet, welches dem Umweltbericht beigefügt wurde. Die Maßnahmenflächen wurden im Umweltbericht ergänzt. Darüber hinaus hat auch die Naturschutzbehörde des LRA Tuttlingen ähnliche Themen angesprochen. Zum Thema Artenschutz (Feldlerche) gab es ausführliche Abstimmungen. Eine Erläuterung der fachlichen Hintergründe und Diskussion der vom Vorhabenträger vorgelegten Untersuchungen bezüglich des Vorkommens von Feldlerchen im Randbereich von Solarparks wurde dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Eine Zusammenfassung der Abstimmungsprotokolle wurde angefertigt und ebenfalls den Unterlagen beigefügt. Es wurde ein Maßnahmenkonzept für Feldlerche und Wachtel erarbeitet, welches dem Umweltbericht beigefügt wurde. Die Maßnahmenflächen wurden im Umweltbericht ergänzt und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Zu dem Maßnahmenkonzept fand eine weitere Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Zusätzlich zu den drei extern auszugleichenden (außerhalb des Hochplateaus) und den drei intern in den östlichen Randbereichen des Solarparks zu haltenden Feldlerchenrevieren (Feldlerchenfenster) sind ebenfalls für die zwei direkt an den Solarpark angrenzenden Reviere der Feldlerche unterstützende Maßnahmen umzusetzen.

Eine Abstimmung bezüglich des Grünlandumbruchs bei Anlage und Pflege der internen AGM Feldlerche fand zwischen dem Vorhabenträger und dem Landwirtschaftsamt statt (s.o.). Der Ausgleich für Feldlerche und Wachtel kann multifunktional erfolgen. Die Revierdichte außerhalb des Hochplateaus wurde im Frühjahr 2024 untersucht. Die Ergebnisse sind in dem Maßnahmenkonzept integriert. Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu überprüfen, wird ein Monitoring durchgeführt. Hier wird der Feldlerchenbestand auf den internen und externen Ausgleichsflächen gemäß Abstimmung mit der UNB jährlich über 5 Jahre hinweg erfasst. Ein Risikomanagement für



den Feldlerchenbestand ist Bestandteil des Maßnahmenkonzepts. Eine redaktionelle Änderung der Maßnahme V11 (Zuordnung zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen) wurde durchgeführt. In den beiden letzten großen Punkten der Stellungnahme des LRA Tuttlingen wurden die Eingriffsregelung und die Festsetzungen im Allgemeinen angesprochen. Erneut wurde M1 thematisiert. In der Maßnahme M1 werden zwei Optionen (Beweidung und/oder Mahd) aufgeführt. Die konkreten Vorgaben zur Beweidung sind für das Genehmigungsverfahren relevant. Eine Umweltbaubegleitung wird nicht festgesetzt, da dies eine Auflage für die Bauausführung ist. Die Vorgaben des Monitorings sind in Kap. 7.2 des Umweltberichts dargelegt. Hierauf wird in der Maßnahme M3 verwiesen.

Da es aufgrund der o.g. Stellungnahme des **LRA Tuttlingen** einen anschließenden Besprechungstermin gab, wurde von Seiten des LRA im Anschluss daran eine aktualisierte Stellungnahme am 03.01.2025 abgegeben. Darin wird bestätigt, dass die aktuell vorgelegten Unterlagen akzeptiert werden können. Die vorgelegten avifaunistischen Gutachten zur Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Wachtel von der Wagner und Simon Ingenieure GmbH bestätigt, dass das aktuell vorgesehene Ausgleichskonzept für die Zielarten geeignet ist. Dabei wird auf die Habitatanforderungen der beiden Arten und auf Erfahrungswerte mit anderen Solarparks eingegangen. Die gutachterliche Einschätzung ist fachlich plausibel und wird seitens der Naturschutzbehörde als Begründung für das Maßnahmenkonzept anerkannt. Die städtebaulichen Verträge wurden dem Landratsamt rechtzeitig vorgelegt.

Das **RP Freiburg Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz** äußert in der Stellungnahme vom 15.05.2024 lediglich, dass die raumordnerische Stellungnahme im Rahmen des FNP-Verfahrens erfolgt. Das Polizeipräsidium Konstanz hat am 13.05.2024 lediglich eine informative Stellungnahme abgegeben in der auf die Überwachung und Sicherung der Anlage hingewiesen wird. Diese Anregungen wurden zur Kenntnis genommen, sind allerdings nicht im Rahmen des Bebauungsplanes zu regeln. Die Hinweise wurden dem Planungsträger bzw. Entwickler mitgeteilt.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

## **5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Das Stadtgebiet von Mühlheim an der Donau besteht zum großen Teil aus bewaldeten Bereichen, insbesondere im nordwestlichen sowie im südöstlichen Teil. Dazwischen befinden sich die Siedlungsbereiche von Mühlheim bzw. dem Ortsteil Stetten. Weiterhin verläuft östlich der Ortslagen von Mühlheim die Donau mit dem z.T. flankierenden FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“, sodass Bereiche östlich der Ortslagen als eher ungeeignet für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen erscheinen. Weiterhin erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ in das Stadtgebiet (Osten sowie Westen). Weitere Ausschlussbereiche ergeben sich durch vorhandene Naturschutzgebiete. Insbesondere das Naturschutzgebiet „Kraftstein“ im Westen sowie „Galgenberg“ und „Triebhalde“ nordwestlich der Ortslage von Mühlheim definieren Ausschlussbereiche auf Flächen, die grds. für Freiflächen-Photovoltaik geeignet sind. Angrenzend zur in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahntrasse ergeben sich aufgrund unterschiedlichster Ausschlusskriterien (Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiet) allenfalls nur kleinflächige Eignungsbereiche.

Die geeigneten Flächenkulissen innerhalb des Stadtgebietes beschränken sich somit auf vereinzelte kleinere Flächen westlich der Ortslage von Stetten sowie auf die gewählte Flächenkulisse, einschließlich noch möglicher dort angrenzender Eignungsbereiche nach Nordwesten hin.

Die vorgesehene Fläche befindet sich zudem deutlich erhöht gelegen gegenüber der umliegenden Siedlungsbereiche und ist von allen Seiten von Wald eingefasst. Dabei grenzt zu zwei Seiten der Wald direkt an die Fläche an. Eine Einsehbarkeit von Siedlungsbereichen kann dadurch

bereits ausgeschlossen werden. Die Fläche selbst ist leicht in Nord-Süd-Richtung geneigt, wodurch die Sonneneinstrahlung optimal genutzt werden kann. Eine grundsätzliche Eignung der Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist gegeben, wesentlich besser geeignete Flächen liegen innerhalb des Stadtgebietes nicht vor.

Erstellt: Lucas Gräf am 01.04.2025